

Informationen für ausländische Ärztinnen und Ärzte aus Drittstaaten



Einleitung

In Deutschland herrscht seit einigen Jahren ein stetig zunehmender Fachkräftemangel bei Ärzten/Ärztinnen. Ein wesentlicher Ansatzpunkt, diesem entgegen zu wirken, stellt neben der Erschließung aller inländischen Fachkräftepotenziale die gesteuerte Zuwanderung dar.

Um jedoch in Deutschland mit einer ausländischen Qualifikation als **Arzt/Ärztin** tätig zu sein, wird eine staatliche Zulassung benötigt. Dabei kann es sich um eine „**Approbation**“ oder eine „**Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 BÄO**“, auch **Berufserlaubnis** genannt, handeln. Ein abgeschlossenes Medizinstudium aus dem Ausland oder eine ausländische Berechtigung, im Herkunftsland als Arzt/Ärztin praktizieren zu dürfen, reichen nicht aus, um in Deutschland als Arzt/Ärztin arbeiten zu können.

Welche Möglichkeiten es für Ärzte/Ärztinnen aus dem Ausland gibt, die in Deutschland erforderliche staatliche Zulassung zu erhalten, wird in diesem Merkblatt erläutert. Sie beziehen sich konkret auf Ärzte und Ärztinnen aus den Drittstaaten. In den einzelnen Bundesländern sind die Anerkennungsverfahren unterschiedlich geregelt, deshalb können an dieser Stelle nur die derzeit gültigen, allgemeinen Regelungen dargelegt werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Notwendigkeit der Approbation oder Berufserlaubnis	3
a) Ausübung des ärztlichen Berufs	3
b) Hospitationen.....	4
2. Zuständige Anerkennungsbehörden	4
3. Fachsprachenprüfung, Kenntnisprüfung	4
a) Die Fachsprachenprüfung	4
b) Die Kenntnisprüfung	5
4. Prüfungsvorbereitung.....	5
5. Kostenlose Angebote zum Deutschlernen im Internet	5
6. Anerkennung der ausländischen Facharztausbildung in Deutschland	5
7. Aufenthaltsrecht und Arbeitserlaubnis	6
8. Stellensuche in Deutschland	7
9. Weiterführende Links.....	7

1. Notwendigkeit der Approbation oder Berufserlaubnis

a) Ausübung des ärztlichen Berufs

Um als **Arzt/Ärztin** mit einer ausländischen Qualifikation in Deutschland tätig sein zu können, wird eine staatliche Zulassung benötigt. Dabei kann es sich um eine „**Approbation**“ oder eine „**Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung**“ (Berufserlaubnis) handeln.

Ein abgeschlossenes Medizinstudium aus dem Ausland oder eine ausländische Berechtigung, im Herkunftsland als Arzt/Ärztin praktizieren zu dürfen, reichen nicht aus, um in Deutschland als Arzt/Ärztin arbeiten zu können.

Die Ausübung des ärztlichen Berufs bezieht sich auf jede Handlung zur Feststellung, Heilung und Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen (zum Beispiel als angestellter Arzt in einem Krankenhaus) ausgeübt werden.

In der folgenden Tabelle werden die Unterschiede zwischen Approbation und Berufserlaubnis erläutert:

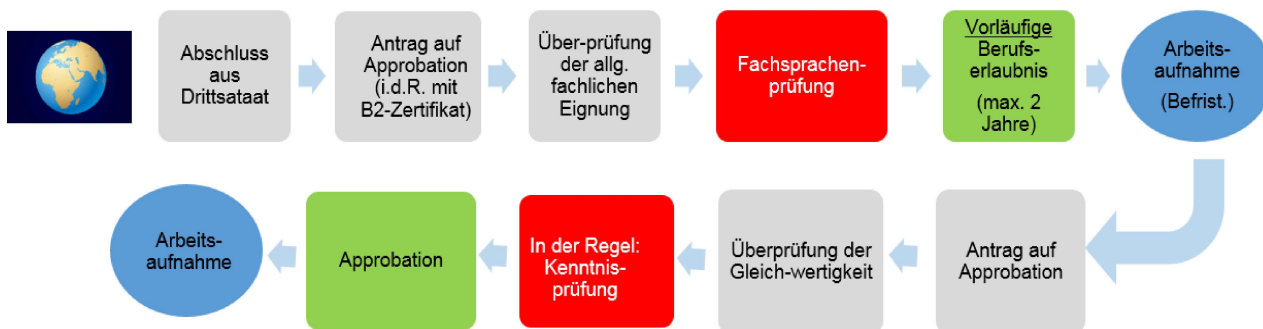
Approbation	Berufserlaubnis
Unbefristet und bundesweit gültig	Befristet, maximal bis zu 2 Jahren. Beschränkt auf ein Bundesland
Voraussetzungen für die Erteilung: abgeschlossenes Medizinstudium aus einem Land der EU, des EWR, der Schweiz oder eines dem deutschen gleichwertigen Studiums aus einem Drittstaat <u>oder</u> : erfolgreich absolvierte Kenntnisprüfung in Deutschland; Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (in der Regel Fachsprache auf dem Niveau C1); Würdigkeit und Zuverlässigkeit und gesundheitliche Eignung für die Ausübung des Berufs	Voraussetzungen für die Erteilung: abgeschlossenes medizinisches Studium der Medizin; Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (in der Regel Fachsprache auf dem Niveau C1); Würdigkeit und Zuverlässigkeit und gesundheitliche Eignung für die Ausübung des Berufs
Berechtigt zur selbstständigen Ausübung des Berufs	Ausübung des Berufs ist nur unter Aufsicht eines approbierten Arztes gestattet
Wird ohne Nebenbestimmungen erteilt	Wird in der Regel mit Nebenbestimmungen erteilt wie z.B. die Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen

Medizinabschlüsse aus Drittstaaten (außerhalb der EU, dem EWR oder der Schweiz)

Bei der Beantragung der Approbation besteht die Möglichkeit, über ein sogenanntes Gutachterverfahren die Gleichwertigkeit festzustellen. Hierzu wird von den jeweiligen Landesbehörden die Gutachterstelle für Gesundheitsberufe (GfG) zur Beurteilung hinzugezogen. Dieses Verfahren ist zeit- und kostenintensiv und führt nicht automatisch zur Erteilung eines Gleichwertigkeitsbescheides. Seit Einführung der Gutachterstelle im Jahr 2016 wurde bei Antragstellern aus Drittstaaten in der Regel Defizite in der Theorie und Praxis festgestellt, die durch Anpassungsmaßnahmen ausgeglichen werden mussten.

Ärztinnen und Ärzten wird empfohlen, eine Berufserlaubnis zu beantragen und entweder gleichzeitig, spätestens aber ein Jahr vor Ablauf der Berufserlaubnis, den Antrag auf Erteilung der Approbation zu stellen.

Die bis zu zweijährige Zeit, in der mit der Berufserlaubnis gearbeitet werden kann, dient der praktischen Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung, die zum Erhalt der Approbation notwendig ist. In Ergänzung ist eine gute theoretische Vorbereitung auf diese Prüfung empfehlenswert. (siehe Punkt 3.b und 4 für weitere Informationen zur Kenntnisprüfung).



b) Hospitationen

Für das Absolvieren einer Hospitation ist keine Approbation/Berufserlaubnis notwendig, da die Hospitation keine Ausübung des ärztlichen Berufs darstellt. Dies bedeutet, dass sich die Tätigkeit auf eine Einweisung in Geräte, Techniken und Tätigkeiten beschränkt, bei der der Hospitant/die Hospitantin jedoch nur „zusehend“ bzw. „passiv“ an den Behandlungen der Patienten teilnimmt.

2. Zuständige Anerkennungsbehörden

Ärztinnen und Ärzte können die Anerkennung ihres ausländischen Hochschulabschlusses laut deutschem Recht bereits aus dem Ausland heraus beantragen, es besteht ein Recht auf ein Anerkennungsverfahren. Jedoch muss zu dem Zeitpunkt bereits feststehen, wo die Anerkennung erfolgen soll, damit die zuständige Anerkennungsbehörde angesprochen werden kann. Die Zuständigkeit der Anerkennungsbehörde richtet sich nach dem Ort, in dem der ärztliche Beruf später ausgeübt werden soll.

Für Informationen zur Antragstellung in den verschiedenen Bundesländern kann auf der Website <https://www.erkennung-in-deutschland.de/> die zuständige Behörde gefunden werden.

3. Fachsprachenprüfung, Kenntnisprüfung

a) Die Fachsprachenprüfung

Um die Approbation/Berufserlaubnis zu erhalten, müssen ausländische Ärztinnen und Ärzte ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Die sprachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis variieren von Bundesland zu Bundesland. Als Mindestanforderung in allen Bundesländern muss das allgemeinsprachliche Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorgewiesen werden. Darüber hinaus ist meist eine spezielle Fachsprachenprüfung Medizin zu absolvieren, die sich am Niveau C1 des GER orientiert.

Folgender Link führt zu dem Dokument (Stand Januar 2019), das über die Anforderungen in den Bundesländern für die Approbationserteilung informiert:

https://www.marburger-bund.de/sites/default/files/files/2019-02/Deutschkenntnisse_German-Requirements_Approbation.pdf

In den meisten Bundesländern werden für die Berufserlaubnis dieselben sprachlichen Anforderungen verlangt wie für die Approbation.

Da sich die Anforderungen jederzeit ändern können, wird empfohlen, sich bei der zuständigen Anerkennungsbehörde nach den aktuellen Bestimmungen zu erkundigen.

b) Die Kenntnisprüfung

Die **Kenntnisprüfung** bezieht sich auf den gesamten Inhalt des deutschen Studiums. Die Ärztinnen und Ärzte müssen nachweisen, dass sie über das gleiche Wissen verfügen, das von deutschen Absolventinnen/Absolventen medizinischer Hochschulen verlangt wird. Die Kenntnisprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung mit Patientenvorstellung und dauert zwischen 60 und 90 Minuten. Sie kann maximal zwei Mal wiederholt werden; nicht bestandene Prüfungen in anderen Bundesländern werden angerechnet.

Schwerpunkte der Prüfung liegen auf den Fächern Innere Medizin und Chirurgie.

Die Fragestellungen sollen ergänzend folgende Aspekte berücksichtigen: Notfallmedizin, Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz, Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung. Zusätzlich kann die zuständige Behörde im Vorfeld der Prüfung ein Fach oder einen Teilbereich als prüfungsrelevant festlegen, in dem sie wesentliche Unterschiede zwischen der ärztlichen Ausbildung in Deutschland und der ausländischen Ausbildung festgestellt hat.

Die Kenntnisprüfung ist gesetzlich geregelt in [§ 37 der Approbationsordnung für Ärzte](#)

4. Prüfungsvorbereitung

Es gibt verschiedene Institute und Kurse in Deutschland, über die sich ausländische Ärzte und Ärztinnen auf den Erhalt der Approbation/Berufserlaubnis vorbereiten können. Es werden Vorbereitungskurse sowohl auf die Fachsprachprüfung als auch auf die Kenntnisprüfung angeboten¹.

Weitere Prüfungsvorbereitungsangebote für Ärztinnen und Ärzte werden in Deutschland auch vom IQ-Netzwerk zusammengefasst und sind unter <https://www.netzwerk-iq.de/> zu finden.

5. Kostenlose Angebote zum Deutschlernen im Internet

- Die Plattform „IMED-KOMM“ bietet einen umfassenden Online-Kurs „Deutsch für ausländische Ärzte und Ärztinnen“ sowie einen speziellen Übungsbereich zur Patientenkommunikation:
<http://www.imed-komm.eu/>
- Deutsches Sprach- und Kulturinstitut Goethe:
<https://www.goethe.de/de/spr/ueb.html>
- Medienangebot der Deutschen Welle:
<https://www.dw.com/de/deutsch-lernen/deutschkurse/s-2068>

6. Anerkennung der ausländischen Facharztausbildung in Deutschland

Ärztinnen und Ärzte, die im Ausland eine medizinische Spezialisierung und eine Qualifikation als Facharzt/Fachärztin erworben haben, können in Deutschland die Anerkennung dieser Fachbezeichnung beantragen.

Wichtig: Um eine ausländische Facharztbezeichnung anerkennen zu lassen, muss bereits die Approbation vorliegen.

¹ <https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/> (Suchhilfe Hinweis: unter „Erweiterter Suche Bildungsbereich“: „Berufsbezogener Sprachkurs gem. §45a AufenthG/DeuFöV“ angeben)

Um eine fachärztliche Tätigkeit in einem bestimmten Bundesland auszuüben, erfolgt der Antrag auf Anerkennung der Facharztbezeichnung bei der zuständigen regionalen Landesärztekammer.

Die Landesärztekammern der Bundesländer sind unter folgendem Link zu finden:

<http://www.bundesaerztekammer.de/ueber-uns/landesaerztekammern/>

7. Aufenthaltsrecht und Arbeitserlaubnis

Staatsangehörige aus nicht EU-/Nicht-EWR-Staaten

Drittstaatsangehörige müssen vor der Einreise ein Visum bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragen². Je nach Zweck des Aufenthaltes gibt es verschiedene Visa. Für Ärztinnen und Ärzte kommen vor allem folgende Visa in Frage:

- **Visum zum Arbeiten: „Blaue Karte EU“ §19a AufenthG³**

Ärztinnen und Ärzte können eine „Blaue Karte EU“ erhalten, wenn sie einen Arbeitsvertrag vorweisen können, laut dem sie mindestens 41.808 Euro brutto im Jahr (Stand 2019) verdienen⁴. In diesem Fall muss die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Beschäftigung zustimmen. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Hochschulabschluss in Deutschland erworben wurde.

Wenn ein Arbeitsvertrag mit einem jährlichen Bruttogehalt in Höhe von mindestens 53.600 Euro (Stand 2019) angeboten wird, erfolgt die Erteilung der Blauen Karte EU von der Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit.

Nach 21 Monaten können Ärztinnen und Ärzte, die mit einer „Blauen Karte EU“ tätig sind, eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Dies ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel.

Weitere Vorteile der Blauen Karte EU sowie alle notwendigen Informationen sind hier zu finden:

<http://www.bamf.de/DE/Migration/Arbeiten/BuergerDrittstaat/BlaueKarte/blaue-karte-node.html>

- **Visum zur Arbeitsplatzsuche: „Jobseeker“ §18c Abs. 1 AufenthG**

Ärztinnen und Ärzte, die noch keine Beschäftigung gefunden haben, können ein Visum zur Arbeitsplatzsuche beantragen. Mit diesem können sie über einen Zeitraum von maximal 6 Monaten in Deutschland eine Arbeitsstelle suchen. Wichtig ist dabei, dass sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt in der gesamten Zeit des Aufenthalts sicherzustellen. Eine Beschäftigung darf mit diesem Visum nicht ausgeübt werden. Sobald eine Arbeitsstelle gefunden wird, kann das Visum vor Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Ausländerbehörde vor Ort umgewandelt werden.

Weitere Informationen zum Visum zur Arbeitsplatzsuche sind hier zu finden:

<http://www.bamf.de/DE/Migration/Arbeiten/BuergerDrittstaat/Arbeitsplatzsuche/arbeitsplatzsuche-node.html>

Für konkrete Anfragen sollten weitere Informationen bei der zuständigen Auslandsvertretung eingeholt werden. Eine Liste deutscher Auslandsvertretungen ist unter dem Internetauftritt des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu finden:

<http://www.bamf.de/DE/Migration/Einreisebestimmungen/einreisebestimmungen-node.html>

² Staatsangehörige aus Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland oder den USA können auch ohne Visum nach Deutschland einreisen und vor der Aufnahme einer Beschäftigung die Aufenthaltserlaubnis für die Beschäftigung bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland beantragen.

³ Gültig für bestimmte Mangelberufe: Ärzte, Ingenieure, Mathematiker, Naturwissenschaftler und IT-Spezialisten.

⁴ Das Mindesteinkommen für den Erhalt der Blauen Karte EU wird jährlich angepasst. Die kleine Blaue Karte wird nur für Mangelberufe erteilt, die unter Fußnote 3 erwähnt werden.

- **Visum zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation §17a AufenthG**

Wenn der Abschluss als Ärztin oder Arzt nicht vollständig anerkannt wird und ein Defizitbescheid der Anerkennungsbehörde vorliegt, kann ein Visum nach §17a AufenthG beantragt werden.

§17a Abs. 1 AufenthG sieht einen Aufenthaltstitel für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen vor, die geeignet sind Defizite, die der Anerkennung eines ausländischen Abschlusses bzw. dem Berufszugang entgegenstehen, auszugleichen. Zur Beantragung benötigen Sie einen Nachweis der Anmeldung zu einer Bildungsmaßnahme (bspw. Sprachkurs für die Vorbereitung der medizinischen Kenntnisprüfung gem. §37 ÄAppO)

Visumskriterien:

- Es können Bildungsmaßnahmen wie Deutschkurse und Vorbereitungskurse besucht und Prüfungen abgelegt werden
- Die Aufenthaltserlaubnis wird für 18 Monate erteilt
- Es ist möglich, eine unabhängige Beschäftigung von bis zu zehn Std/Woche auszuüben
- Es kann einer Beschäftigung im Zusammenhang mit der späteren Beschäftigung als Arzt/Ärztin nachgegangen werden

Detailliertere Informationen unter: <https://www.netzwerk-ig.de/berufliche-erkennung/angebote/umsetzung-des-17a-aufenthg.html>

8. Stellensuche in Deutschland

Bei Interesse an einer Beschäftigung als Ärztin oder Arzt in Deutschland unterstützt die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit bei der Vermittlung von Beschäftigungsmöglichkeiten. Darüber hinaus hilft die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit die geeignete Stellen für das Anerkennungsverfahren und die richtigen Ansprechpartner zu finden.

Auch bei der Erstinformation zu den Beschäftigungsmöglichkeiten steht Ihnen die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit für Ihre individuellen Fragen zur Verfügung.

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

Villemomblerstr. 76

53123 Bonn

Germany

Telefon: +49 228 713-1313

E-Mail: make-it-in-germany@arbeitsagentur.de

Webseite: www.make-it-in-germany.com

9. Weiterführende Links

- Ausführliche Informationen zur Arbeit und Weiterbildung in Deutschland bietet die Bundesärztekammer
<http://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/internationales/medizinstudium-und-aerztliche-taetigkeit-in-deutschland/>

- **Suche von Facharzt-Weiterbildungs-Stellen:**
Listen mit weiterbildungsbefugten Stellen finden Sie auf den Websites der [Landesärztekammern](#) (s.o.) unter dem Menüpunkt „Weiterbildung“
- **Der Marburger Bund (<http://www.marburger-bund.de/>)**
Der Marburger Bund ist die gewerkschaftliche, gesundheits- und berufspolitische Interessenvertretung aller angestellten und verbeamteten Ärztinnen und Ärzte in Deutschland. Er bietet zahlreiche Informationen rund um das Thema Arbeiten als Arzt in Deutschland. Speziell die [FAQ-Liste für ausländische Ärzte](#) enthält sehr hilfreiche Informationen, die stets aktualisiert werden.
- **Informationen zu Leben und Arbeiten in Deutschland:** Das offizielle mehrsprachige Onlineportal für internationale Fachkräfte:
<http://www.make-it-in-germany.com/>
- **Information und Vermittlung von Stellen in Deutschland:**
www.zav.de



Bundesagentur für Arbeit

Zentrale Auslands-
und Fachvermittlung (ZAV)



Das Portal der Bundesregierung
für Fachkräfte aus dem Ausland